

Amtsvorgängers an und fand, dass in der Gemeinde auffallend viele Ehen unter Verwandten geschlossen worden waren. Die Dispensation war immer begründet mit periculum persionis. Dies kam dem neuen Pfarrer doch etwas sonderbar vor. Er ließ sich deshalb einige von den dispensierten Chemännern kommen und fragte sie, was sie gethan haben würden, wenn die Dispens verweigert worden wäre. Aus der Antwort ergab sich mit Evidenz, dass die Betreffenden gar nicht an die Möglichkeit gedacht hatten, zu dem übrigens nicht so nahe wohnenden protestantischen Prediger zu gehen, und dass sie bei Verweigerung der Dispens sich einfach gefügt und eine andere Braut gesucht hätten; „denn es wären heutzutage doch Mädchen in Ueberfluss, die gern einen Mann hätten.“ Aus den Verhältnissen des Ortes ergab sich ebenso klar, dass von einem periculum persionis nicht die Rede sein konnte. Der Pfarrer berichtete über die Angelegenheit ans Generalvicariat, und es wurde entschieden, dass die sanatio in radice nachgesucht werden müsse.

Düsseldorf.

Professor Dr. Lingen.

X VIII. (*Nomina sunt odiosa — im Eheaufgebot!*)

Zum heiligen Sacramente der Ehe haben sich versprochen: Titus Andronikus, ehelicher Sohn des Gajus Andronikus und der Flavia Andronika, geboren *zc. zc.* so hatte ahnungslos der Herr Pfarrer verkündet. Da erhebt Titus Andronikus beim Pfarramte Einsprache und droht auch zugleich mit der Klage an die staatliche Behörde wegen Anführung der Namen seiner Eltern; diese hatten vor vielen Jahren eine gerichtliche Abstrafung erlitten und waren auch sonst übel beleumundet; Vergessenheit hat darüber den Mantel gebreitet, Titus ist sehr angesehen in der Gemeinde und empfindet daher die Nennung seiner Eltern bitter; er stützt sein mit der Klageandrohung geharnischtes Begehren auf § 70 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Das Aufgebot besteht in der Bekündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, dass jedermann, dem ein Hindernis *zc.*“ Im Gesetze geschehe der Nennung der Eltern keine Erwähnung, also dürfe auch der Priester sie nicht anführen. Der Pfarrer beruft sich auf den in seiner und gewiss vielen anderen Diözesen herrschenden Brauch, die Bekündigung regelmässig mit Anführung der Eltern zu vollziehen — quid nunc?

Indem das Gesetz vorschreibt, was die Bekündigung enthalten müsse, schliesst es nicht aus, dass zur grösseren Sicherheit und Bestimmtheit noch mehr genannt werde. Allerdings kann in gewissen Fällen die Beschränkung auf das Nothwendige eine zarte Rücksicht sein. In der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, Nr. 80 R.-G.-Bl., zum Art. II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl. werden genau die Rubriken, die das „Aufgebotbuch“

zu enthalten hat (§ 14) und (§ 17) die des „Registers“ für die Civiltrauung durch die politische Behörde angeführt: im letzteren, nicht aber im ersten, wird die Angabe „Vor- und Familien-Na me und Stand“ der Eltern des Bräutigams und der Braut verlangt.

Die Bekündigung durch die geistliche Behörde geschieht nach dem allgemein recipierten Gebrauch; ohne triftigen Grund davon abzugehen, steht dem einzelnen Pfarrer nicht zu; er dürfte es um so weniger, wenn durch irgend ein Diözesanstatut, durch vom Ordinariate bestimmte Formularien u. dgl. der Inhalt der Bekündigung in seinem Umfange normiert wäre. Ist den im § 10 geforderten Angaben in der Bekündigung entsprochen, so ist auch dem bürgerlichen Gesetze Genüge geschehen; ein Einschreiten der Behörde könnte nur noch erwartet werden bei einem Missbrauche der Bekündigung. Aber einen animus injuriandi bei der Nennung der Eltern wird doch niemand präsumieren dürfen!

Der Pfarrer hat also ganz correct gehandelt; er würde gewiss auch weiters correct handeln, wenn er auf die Bitte des Titus und die Darlegung der Gründe sich dazu versteht, bei der nächsten Bekündigung die Nennung der Eltern zu unterlassen unter Einschreibung des Sachverhaltes ins Bekündbuch; nur wenn ein positives Diözesan-gebot die Nennung der Eltern fordern würde, wäre ein Ansuchen an den Bischof (respective bei Kürze der Zeit die nachträgliche Anzeige) nothwendig.

Besteht aber Titus auf seiner Forderung als auf seinem Rechte, und aus der principiellen Auffassung, der Pfarrer sei durch den § 70 des bürgerl. Gesetzbuches gebunden, die Namen der Eltern zu unterdrücken, so dass also Titus gleichsam eine Reform in der Art und Weise der Bekündigung einleiten würde, so müsste der Pfarrer an das Ordinariat berichten und bis zu dessen Erklärung an der bisher üblichen Form der Bekündigung festhalten.

Linz.

Professor Dr. Rudolf Hittmair.

IX. (Zur Requiem-Messe.) An die Redaction der Quartalschrift sind einige die Missa de Requiem betreffende Fragen gerichtet worden. Da in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift (namentlich 1849, 1867—1869, 1876) dieser Gegenstand ausführlich behandelt wurde, so wird es genügen, in aller Kürze nachstehend die gestellten Fragen kurz zu beantworten:

I. Welches Formular ist bei der Requiem-Messe zu nehmen? 1. Das erste Formular ist zu nehmen a) am Allerseelentage; nur ist eine Missa de die obitus seu depositionis erlaubt, sofern deshalb die Missa de Commem. omnium fidelium defunct. nicht unterbleibt in Kirchen, wo diese als Conventmesse vorgeschrieben ist (Dom- und Collegiatkirchen); b) am Todes- oder Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage eines Bischofes mit der Or. Deus qui inter apostolicos, nicht aber außer den erwähnten Tagen.